R 531.1

biberist
EINWOHNERGEMEINDE

Parkierdienstreglement der Feuerwehr Biberist

von der GV beschlossen am 26.11.2026

Stand 04.08.2026

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf die massgebenden Bestimmungen über das Feuerwehrwesen namentlich:

- das Gemeindegesetz des Kantons Solothurn (GG; BGS 131.1) vom 16.02.1992 (Stand 01.01.2024)
- das Gesetz über die Gebäudeversicherung, den Brandschutz und die Elementarschadenprävention, die Feuerwehr und den Elementarschadenfonds (Gebäudeversicherungsgesetz, GVG; BGS 618.111) vom 20.03.24 (Stand 01.01.25)
- das Gesetz über die Schaffung einer Ölwehr im Kanton Solothurn (BGS 712.921) vom 06.10.1968 (Stand 01.01.1969)
- die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz; BGS 618.112) vom 13.01.1987 (Stand 01.01.2021)
- Verordnung über den kantonalen Schadendienst (BGS 712.922) vom 31.10.2000 (Stand 01.01.2014)
- das Reglement über die Wasserversorgung der Einwohnergemeinde Biberist (R 421) vom 27. Juni 1991

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§°1 Zweck

[1] Das vorliegende Reglement klärt das Vorgehen, die Kompetenzen und Zuständigkeiten bei Dienstleistungen der Feuerwehr Biberist im Sinne von freiwilligen Einsätzen zu Gunsten Dritter.

§°2 Grundsätze

[1] Für den Einsatz der Feuerwehr Biberist muss eine Anfrage an den Stab oder das Kommando gestellt werden (feuerwehr@biberist.ch). Die Anfrage muss mindestens einen Monat vor einem geplanten Einsatz erfolgen. Kurzfristige Anfragen werden geprüft und situativ beurteilt.

[2] Ernstfalleinsätze der Feuerwehr Biberist werden immer prioritär behandelt. Der jeweilige Einsatzleiter des Ernstfallereignisses hat die Befugnis, jederzeit über das Personal, die Fahrzeuge und Gerätschaften der Feuerwehr Biberist zu verfügen. Dies gilt auch, wenn diese bereits bei einer Dienstleistung im Sinne von § 1 im Einsatz stehen.

2. Organisation

§°3 Parkierdienst

[1] Unter Parkierdienst wird der Einsatz von Angehörigen der Feuerwehr zur Einweisung von Fahrzeugen zu freien Parkplätzen verstanden.

[2] Im Parkierdienst ist es dem Koordinator oder der Koordinatorin Verkehrsdienst der Feuerwehr Biberist überlassen, zu entscheiden, ob und wie viele vom Veranstalter gestellte Personen eingesetzt werden.

[3] Im Parkierdienst privat eingesetzte Personen müssen ausrüstungsmässig den situativen Anforderungen hinsichtlich Warn- und Schutzbekleidung entsprechend ausgerüstet sein.

[4] Privat eingesetzte Personen werden nicht durch die Feuerwehr Biberist ausgerüstet oder ausgebildet.

[5] Bei privat eingesetzten Personen ist deren Versicherung Sache des Veranstalters.

§°4 Material

[1] Das gemäss Verordnungen und Gesetzen vorgegebene Signalisationsmaterial (Faltsignal, Blinklampen, Wegweiser etc.) kann zur Verfügung gestellt werden, wenn:

a) Die Veranstaltung durch die Feuerwehr Biberist begleitet wird,
b) die Veranstaltenden bzw. Organisierenden sich mit den offerierten Kosten einverstanden erklären,
c) ein ausreichendes Minimum an Material bei der Feuerwehr Biberist bleibt,
d) das einzusetzende Material vom Koordinator oder der Koordinatorin Verkehrsdienst der Feuerwehr Biberist disponiert werden kann.

[2] Bei einem Entscheid, dass das Material der Feuerwehr Biberist nicht oder nur teilweise eingesetzt werden kann, sind die Veranstaltenden bzw. Organisierenden in der Pflicht, geeignetes Material gemäss geltenden Verordnungen und Gesetzen selbst zu organisieren. Sollte dies nicht der Fall sein, wird ein Einsatz durch die Feuerwehr Biberist ohne Kostenfolge für sie – auch kurzfristig, abgesagt. Für bereits entstandene Aufwände wird entsprechend Rechnung gestellt (vgl. § 6 Abs. 1 a).

[3] Kurzfristige Absagen, die durch die Veranstaltenden bzw. Organisierenden verschuldet werden, werden vollumfänglich in Rechnung gestellt.

3. Besondere Regelungen

§°5 Kostenfolge

[1] Die Einsätze werden wie folgt verrechnet:

a) Einsatzstunden mit dem Sold für Übungen gemäss Anhang B der Dienst- und Gehaltsordnung (R 121)
b) Fahrzeuge und Material werden zum aktuell gültigen Gebührentarif Feuerwehr der Einwohnergemeinde Biberist verrechnet (R 531.2)

[2] Bei Materialverlust / -defekt und Vandalismus werden dem Veranstalter die Ersatzkosten in Rechnung gestellt. Eine allfällige Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Feuerwehr Biberist gemäss den Vorgaben der SGV.

[3] Je nach Arbeitsaufwand für die Wiederbeschaffung behält sich die Feuerwehr vor, den entstandenen Aufwand gemäss Anhang B der Dienst- und Gehaltsordnung zusätzlich weiter zu verrechnen.

§°6 Verpflegung

[1] Der Veranstalter ist bei Einsätzen von mehr als zwei Stunden verpflichtet, den im Einsatz stehenden Angehörigen der Feuerwehr geeignete Verpflegung (Essen und Trinken) zur Verfügung zu stellen.

§°7 Bewilligungen

[1] Für das Einholen von erforderlichen Bewilligungen sind die Veranstaltenden bzw. Organisierenden verantwortlich.

§°8 Haftung / Versicherung

[1] Die Veranstaltenden bzw. Organisierenden sind für den Abschluss aller nötigen Versicherungen zuständig.

[2] Eine Haftung jeglicher Art, auch gegenüber Dritten, wird von der Feuerwehr Biberist ausgeschlossen.

[3] Mit dem Einsatz der Feuerwehr Biberist für den Parkierdienst anerkennen die Veranstaltenden bzw. Organisierenden dieses Reglement.

4. Schlussbestimmungen

§°9 Inkrafttreten

[1] Mit Inkrafttreten dieses Parkierdienstreglements wird das Park- und Verkehrsdienstreglement vom 28. November 2019 aufgehoben.

[2] Dieses Parkierdienstreglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen worden ist, auf 01.01.2027 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Biberist beschlossen am 26. November 2026

Der Gemeindepräsident:	Der Verwaltungsleiter:
Stefan Hug-Portmann	Urban Müller Freiburghaus